



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 23.01.2020

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
12.12.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

4. punktuelle Änderung Flächennutzungsplan und Sonderbaufläche Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Mettwinkel III“ in Ringingen, Stadt Burladingen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die
Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-
Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Die Ortsbesichtigung ergab, dass das bestehende Schuppengebiet wegen der auf
unbebauten Flächen ersichtlich **dauerhaft** abgestellten Maschinen, Containern, Silos etc.
eher den Eindruck eines Gewerbegebiets aufweist. Es müssen im Hinblick auf die Gebäude-
größe auch Zweifel bestehen, ob es sich bei den Nutzern durchgehend um landwirtschaft-

liche Nutzung handelt, oder - jedenfalls teilweise - nicht eher eine gewerbliche Nutzung vorliegt.

2. Bedarf

Im Bereich des übergroßen Schuppens auf Flst. 4703/2 sowie auf Flst. 4703 dürften noch Bebauungsmöglichkeiten bestehen, so dass am aktuellen Bedarf Zweifel bestehen müssen.

3. Unbebaute Flächen

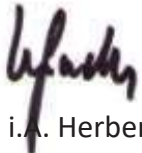
Für das neu ausgewiesene Gelände sollten klare Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Freiflächen erfolgen mit der Zielsetzung der Schonung des Landschaftsbilds. Schuppengebiete für nicht privilegierte Landwirte haben gerade den Sinn, in den Schuppen die Maschinen und Geräte unterzubringen und damit eine dauerhafte Nutzung der Freiflächen als Lagerflächen zu vermeiden.

4. Ausgleich

Die Festlegung von Ausgleichsflächen zwischen Schuppengebiet und Sportplatz ist nur dann sinnvoll und wirksam, wenn das - gegenwärtig offenbar ungenutzte - Sportfeld dauerhaft entwidmet wird. Die zivilrechtliche Verfügbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsfläche muss nachgewiesen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen
Fon 07433-16103